

## **Förderung des Jugend- und Leistungssegelns im SMCÜ („Förderordnung“)**

### **Präambel**

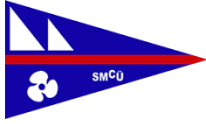
1. Gemäß § 2 der Satzung des SMCÜ („Club“) wird die Pflege und Förderung des Wassersports und hierbei insbesondere der Segelsport als Vereinszweck genannt. Die segelsportliche Ausbildung der Jugend wird als besondere Aufgabe betont und diese erfolgt gemäß § 2 Jugendordnung des SMCÜ im Rahmen der Jugendabteilung des Clubs. Abgesehen von der gesellschaftlichen Bedeutung ist diese Arbeit für den Club von größter Wichtigkeit, um Nachwuchs zu gewinnen und damit die Zukunft des Clubs zu sichern. Durch diese Unterstützung des Jugendsegelns („Jugendsegeln“) können sich die besonders talentierten und begeisterten Segler zu Leistungsseglern („Leistungssegler“) entwickeln, die dann besonders gefördert werden. Als Jugendliche und Segler gelten hier alle weiblichen und männlichen Mitglieder der Jugendabteilung des Clubs sowie alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden
2. Zur Förderung des Jugendsegelns und insbesondere des Leistungssegeln ist der Club zusätzlich zu den eigenen planmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln auf Spenden angewiesen („Fördermittel“).
3. Die Förderordnung entspricht insbesondere dem Wunsch der Mitglieder des Clubs. Durch eine transparente Spendenverwaltung und nachvollziehbare Zuordnung von Mitteln zu einzelnen Fördermaßnahmen soll in unserem Club eine möglichst große Spendenbereitschaft für unsere Jugend- und Leistungssegler erreicht werden.

### **§ 1 Einrichtung eines Spenden- und Fördergremiums**

1. Mit der Durchführung dieser Förderordnung beauftragt der Vorstand des SMCÜ in Übereinstimmung mit § 7 Ziffer 3 der Satzung des Clubs ein Spenden- und Fördergremium („Gremium“), dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Das Gremium verwaltet eingehende Spendengelder für das Jugend- und Leistungssegeln und stellt diese für förderungswürdige Maßnahmen oder einzelne Segler nach weiter unten definierten Kriterien zur Verfügung.
3. Zu diesem Zweck verwaltet das Gremium das Spendenkonto des Clubs für das "Jugend- und Leistungssegeln" mit der Nummer 36722 bei der Volksbank Überlingen mit der BLZ 69061800.
4. Auf der Internetseite des Clubs unter der Rubrik "Jugend- und Leistungssegeln" werden die Grundsätze sowie laufend die einzelnen Förderungsmaßnahmen veröffentlicht, um für die nötige Transparenz zu sorgen.

### **§ 2 Mitglieder und Legitimation des Gremiums**

1. Gremiumsmitglieder können alle ordentlichen Mitglieder nach mindestens fünfjähriger Clubzugehörigkeit sein.



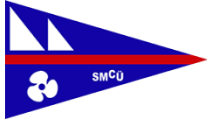
2. Das Gremium besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines der jeweilige Jugendleiter unabhängig von der Dauer seiner Clubzugehörigkeit ist. Mindestens ein Gremiumsmitglied ist Mitglied des Ältestenrates des Clubs.
3. Die Gremiumsmitglieder werden vom Vorstand des Clubs mit einfacher Mehrheit bis auf Widerruf ernannt. Jedes Mitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende der unter Ziffer 4 genannten Sitzung niederlegen. Das Gremium benennt aus seinen Reihen einen Sprecher („Sprecher“).
4. Das Gremium verantwortet sich jeweils in der letzten Vorstandssitzung des Clubs eines Kalenderjahrs bzw. in einem Wahljahr in der letzten Vorstandssitzung vor den Wahlen gegenüber dem Vorstand und trägt gleichzeitig das Förderkonzept für die folgende Segelsaison vor.

### § 3 Organisation und Beschlussfassung des Gremiums

1. Das Gremium kommt bei Bedarf auf Einladung durch den Sprecher zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Bei den Sitzungen muss die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums anwesend sein.
3. Das Gremium fällt seine Entscheidungen namentlich durch einfache Mehrheit.
4. Die Entscheidungen des Gremiums werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und sind unanfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
5. Fallweise können sachkundige Gäste hinzu geladen werden.
6. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 4 Einzelheiten zur Förderung des Jugend- und Leistungssegelns

1. Es gibt 2 Förderschwerpunkte:
  - a) die allgemeine Förderung der Gewinnung und Ausbildung jugendlicher Segler gemäß der in der Jugendordnung des Clubs aufgeführten Ziele und Aufgaben; es können **unter anderem** Ausrüstungen wie Boote und Segel, Trainerleistungen, Meldegelder sowie Bootstransporte und Reisekosten zu Regatten ganz oder zum Teil bezuschusst werden.
  - b) die individuelle Förderung einzelner oder mehrerer talentierter und bereits erfolgreicher Jugendsegler des Clubs, wenn sie berechnigte Chancen für höhere Qualifikationen haben („Leistungssegler“), wie zum Beispiel Aufnahme in oder Zugehörigkeit zum D/C- , C- , B- oder A-Kader des DSV.
2. Von dem geförderten Jugend- und Leistungssegler wird erwartet, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten, dem Club für Trainingsmaßnahmen und Veranstaltungen zur Verfügung steht.



3. Von dem geförderten Leistungssegler wird erwartet, dass er seinen Kaderstatus oder seinen Ranglistenplatz verbessert bzw. mindestens erhält.
4. Sollte ein geförderter Jugend- oder Leistungssegler seinen Status oder seinen Ranglistenplatz verlieren oder die gesetzten Ziele nicht erreichen, kann das Gremium die Förderung per Beschluss einstellen.

#### **§ 5 Umgang mit Spenden / Fördermitteln**

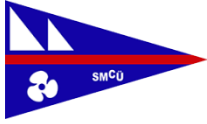
1. Spenden, die der Club zum Zwecke der Förderung des Jugend- und Leistungssegelns bekommt, werden auf dem oben genannten Konto verbucht.
2. Sollten Spenden zweckgebunden für einzelne Segler oder Maßnahmen gegeben werden, so muss dies vom Gremium berücksichtigt werden.
3. Die Spender erhalten vom Schatzmeister umgehend eine Spendenbescheinigung.
4. Die Spender erhalten am Jahresende eine genaue Aufschlüsselung, für welche Fördermaßnahmen die Spenden verwendet wurden.

#### **§ 6 Verwendung der Fördermittel**

1. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollten zwischen allen zu fördernden Personen und Maßnahmen fair aber nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden.
2. Spendengelder müssen nicht ausgegeben werden, wenn keine zu fördernden Sachverhalte gegeben sind. Nicht beanspruchte Spendengelder sind jeweils auf das folgende Jahr zu übertragen. Es wird angestrebt, für besondere Ereignisse oder größere Anschaffungen für die Jugend nicht verausgabte Spendengelder anzusammeln.
3. Die Geldzuweisung an einzelne Personen erfolgt ausschließlich zweckgebunden für genau definierte und zeitlich begrenzte Maßnahmen.
4. Auf der Homepage des SMCÜ werden die geförderten Maßnahmen unter der Rubrik „Jugendförderung / Leistungssegeln“ veröffentlicht.

#### **§ 7 Antragsverfahren für Fördermittel**

1. Der Jugendleiter und jedes Jugendmitglied, das die unter § 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt, kann einen Antrag auf Zuweisung von Fördermitteln stellen.
2. Jeder Antrag ist an den "SMCÜ e.V., Spenden- und Fördergremium, Strandweg 36, 88662 Überlingen, [foerdergremium@smcue.de]" zu richten und muss entsprechend der vom Gremium bereit gestellten Vorlage folgende Informationen möglichst in digitaler oder in schriftlicher Form enthalten:
  - a) Nachweis des aktuellen Leistungsstandes / Ranglistenplatzes
  - b) Lebenslauf
  - c) Beschreibung des zu fördernden Vorhabens und dessen Notwendigkeit



- d) Zeithorizont für die Dauer der Förderung
  - e) Kosten- und Finanzierungsplan
3. Nach Vorliegen der unter 2. genannten Informationen und einem persönlichen Gespräch mit Vertretern des Gremiums sollte dieses möglichst innerhalb von 4 Wochen entscheiden und seine Entscheidung schriftlich begründen und dem Antragssteller mitteilen.
4. Sollte eine Maßnahme gefördert werden, muss eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens eine Beschreibung der Maßnahme und deren Dauer sowie die Erbringung eines Verwendungsnachweises beinhaltet, zwischen dem Gremium und dem zu fördernden Mitglied geschlossen werden.

**Überlingen, den 12. Juni 2012**